Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Directeur général des douanes et droits indirects, Chef de l'agence de poursuites de la Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières

Kassationsbeschwerdegegnerin: Harry Winston SARL

Vorlagefragen

1. Ist Art. 206 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ([1]) dahin auszulegen, dass der unter den konkreten Umständen erfolgte Diebstahl einer in das Zolllagerverfahren überführten Ware einen unwiederbringlichen Verlust der Ware und einen Fall höherer Gewalt darstellt, mit der Folge, dass in einem solchen Fall nicht von der Entstehung einer Einfuhrzollschuld auszugehen ist?

2. Ist der Diebstahl von nach dem Zolllagerverfahren eingelagerten Waren geeignet, den Mehrwertsteuertatbestand und -anspruch nach Art. 71 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ([2]) eintreten zu lassen?

([1]) ABl. L 302, S. 1.
([2]) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts (Lettland), eingereicht am 1. Juni 2012 — Vitālijs Drozdovs, vertreten durch Valentīna Balakireva/AAS „Baltikums"

(Rechtssache C-277/12)

(2012/C 235/18)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vitālijs Drozdovs

Beklagte: AAS Baltikums

Vorlagefragen

1. Ist der Ersatz des immateriellen Schadens von dem in Art. 3 der Ersten Richtlinie 72/166/EWG ([1]) des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und dem in den Art. 1 und 2 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG ([2]) des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorgesehenen Mindestbetrag für Personenschäden umfasst?

2. Sollte die erste Frage bejaht werden: Sind Art. 3 der Ersten Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und die Art. 1 und 2 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, durch die die in diesem Staat bestehende Haftung — der Höchstbetrag für die Entschädigung für immaterielle Schäden — beschränkt wird, indem eine Grenze eingeführt wird, die substantiell unter der in den Richtlinien und dem nationalen Recht vorgesehenen Haftungsgrenze liegt?

([1]) ABl. L 103, S. 1.
([2]) ABl. L 8, S. 17.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juni 2012 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. März 2012 in den verbundenen Rechtssachen T-439/10 und T-440/10, Fulmen/Rat

(Rechtssache C-280/12 P)

(2012/C 235/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinaviciute)

Andere Verfahrensbeteiligte: Fulmen, Fereydoun Mahmoudian, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. März 2012 in den verbundenen Rechtssachen T-439/10 und T-440/10 aufzuheben;

— den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die Klagen von Fulmen und Herrn Mahmoudian gegen die fraglichen Rechtsakte des Rates abzuweisen;

— Fulmen und Herrn Mahmoudian die dem Rat im ersten Rechtszug und im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rat ist der Auffassung, dass das in den vorgenannten Rechtssachen ergangene Urteil des Gerichts rechtsfehlerhaft sei und daher vom Gerichtshof aufgehoben werden müsse.

Der Rat macht geltend, das Gericht habe dadurch Rechtsfehler begangen, dass es von ihm verlangt habe, Beweise zur Stützung seiner Begründung für die gegen die Gesellschaft Fulmen verhängten restriktiven Maßnahmen vorzulegen, u. a. dafür, dass diese Gesellschaft an der Installation von elektrischen Ausrüstungen in der Nuklearanlage Qom/Fordoo (Iran) beteiligt gewesen sei.

Insoweit habe das Gericht erstens dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es davon ausgegangen sei, der Rat müsse von dem Mitgliedstaat, der die Benennung von Fulmen vorgeschlagen habe, die Vorlage von Beweisen und Informationen verlangen, obwohl dieses Beweise aus vertraulichen Quellen stammten. Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es davon ausgegangen sei, dass es vertrauliche Angaben berücksichtigen dürfe, die den Prozessbevollmächtigten der betroffenen Parteien nicht mitgeteilt worden seien, obwohl Art. 67 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts diese Möglichkeit nicht vorsehe.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 6. Juni 2012 — Trento Sviluppo s.r.l. und Centrale Adriatica Soc. coop./AGCOM

(Rechtssache C-281/12)

(2012/C 235/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Trento Sviluppo s.r.l., Centrale Adriatica Soc. coop.

Berufungsbeklagte: Autorità garante della concorrenza e del mercato (AGCOM)

Vorlagefrage

Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG ([1]) im Hinblick auf den Teil, in dem in der italienischen Fassung die Worte „e in ogni caso" verwendet werden, in dem Sinne zu verstehen, dass es für die Feststellung des Vorliegens einer irreführenden Geschäftspraxis ausreicht, wenn eine der im ersten Teil dieses Absatzes genannten Bedingungen erfüllt ist, oder ist es für die Feststellung des Vorliegens einer solchen Geschäftspraxis erforderlich, dass auch die weitere Bedingung der Eignung der Geschäftspraxis zur Manipulation der geschäftlichen Entscheidung des Verbrauchers erfüllt ist?

([1]) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 7. Juni 2012 — Aboubacar Diakite/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

(Rechtssache C-285/12)

(2012/C 235/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Aboubacar Diakite

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Vorlagefrage

Ist Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates [der Europäischen Union] vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ([1]) dahin auszulegen, dass diese Bestimmung nur dann einen Schutz gewährt, wenn eine Situation eines „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts" im Sinne der Auslegung gegeben ist, die im humanitären Völkerrecht und insbesondere in Anlehnung an den gleichlautenden Art. 3 der vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 entwickelt wurde (hinsichtlich jeweils der Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Feld, der Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte, der Behandlung der Kriegsgefangenen und des Schutzes der Zivilpersonen in Kriegszeiten)?

Wenn der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt" gemäß Art. 15 Buchst. c der bezeichneten Richtlinie im Vergleich zu dem gleichlautenden Art. 3 der vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 autonom auszulegen ist, welches sind dann die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob ein derartiger „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt" vorliegt?

([1]) ABl. L 304, S. 12.

Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 7. März 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-542/10) ([1])

(2012/C 235/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 30 vom 29.1.2011.